



- Reichs- und Landesgrenze  
 Regierungsgrenze  
 In Baden: Landkommunalbereichsgrenze  
 Kreisgrenze  
 mehrstellige Vollspurige Haupt- u. Nebenbahn  
 einstellige Vollspurige nebenbahnhafliche Kleinbahn  
 Schmalspurige Neben- u. Kleinbahn  
 Straßen- u. Wirtschaftsbahn  
 12 Reichsstraße, ausgebaut  
 12 nach nicht ausgebaut  
 Reichsautobahn  
 I.A. Straße etwa 5.5m Mindestnutzbreite mit gutem Unterbau für Lastkraftwagen zu jeder Jahreszeit unbedingt brauchbar  
 II.B. Straße weniger fest etwa 4m Mindestnutzbreite für Lastkraftwagen nur bedingt brauchbar  
 III. Unterhaltener Fahrweg für Personenkraftwagen jederzeit brauchbar  
 III. Feld- und Waldweg  
 IV. Fußweg  
 Neue Straße, Eintragung ohne Gewähr!

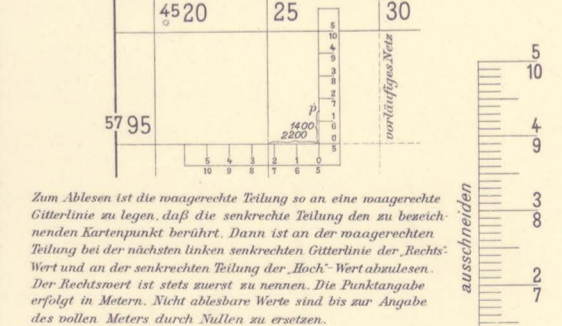
- Bruch, Stumpf, nasser Moor mit Torfputz  
 Weide und Weile mit Büschen  
 Sand oder Kies  
 Buschwerk, Gestrüpp und Weidenpflanzung  
 Heide, Odländ u. trockenes Moor mit einzelnen Bäumen  
 Hoffpflanzung  
 Weingarten

- Kirche mit Doppelturm (meist sichtbar)  
 Kirche mit einem Turm (meist sichtbar)  
 Kirche ohne Turm, Kapelle  
 Einzelgrab, Feldkreuz  
 Friedhof für Christen  
 Hügel, Hügelgräber, Grabhügel  
 Nichtchristen  
 Terrasse, Steilrand  
 Steinbruch, Grube  
 Fels  
 Mauer  
 Zaun  
 Wall mit Hecke  
 Grenzgraben, Grenzwall  
 Steinriegel  
 Punktstelle  
 Punkturm (über 60m hoch)  
 Diagonometrischer Punkt  
 Nivellements Punkt  
 Damm, Ditch  
 Landwehr, Ringwall  
 Hügel, Hügelgräber, Grabhügel  
 Terrasse, Steilrand  
 Steinbruch, Grube  
 Fels  
 Mauer  
 Zaun  
 Wall mit Hecke  
 Grenzgraben, Grenzwall  
 Steinriegel  
 Hervorragende Säule  
 Unsicherer Boden  
 Bergwerk im Betrieb, verlassen  
 Kalkofen  
 Teerofen  
 Windmühle (meist sichtbar)  
 Wassermühle  
 Säge, EAOberförster (Forstamt)  
 F.W. Förster, Waldwärter  
 Hervorragende Säule  
 Bergwerk im Betrieb, verlassen  
 Kalkofen  
 Teerofen  
 Windmühle (meist sichtbar)  
 Wassermühle  
 Säge, EAOberförster (Forstamt)  
 F.W. Förster, Waldwärter

- Hof, Hauptbahnhof  
 Abt. Abgabe  
 A.T. Aussichtsturm  
 B.A. Badeanstalt  
 Bf. Bahnhof  
 Brn. Brennerei  
 B.W. Dammanbieter  
 Dom Domäne  
 E.F. Eisenbahnfähre  
 Fb. Fabrik  
 Hp. Hauptpunkt  
 Hs. Haus  
 II. Höhe  
 Jg. Jd. Jugendherberge  
 Kbh. Kleinbahnhof  
 Kr. Krug  
 Pw. Pavillon  
 P.F. Personenfähre  
 R.N. Räumliche Niederlassung  
 S.W. Sägemerk  
 Schl. Schloß  
 Sp.P. Sportplatz  
 Vw. Vorwerk  
 W.F. Wasserföhre  
 Wk. Werk  
 Zgl. Ziegel



Planzeiger:



Zum Ablesen ist die massgerechte Teilung so an eine massgerechte Gitterlinie zu legen, daß die senkrechte Teilung den zu beachtenden Kartenpunkt berührt. Dann ist an der massgerechten Teilung bei der nächsten linken senkrechten Gitterlinie der Rechts-Wert und an der senkrechten Teilung der „Rechts“-Wert abzulesen. Der Rechtswert ist stets zuerst zu nennen. Die Punktangabe erfolgt in Metern. Nicht ablesbare Werte sind bis zur Angabe des vollen Meters durch Nullen zu ersetzen.  
 Beispiel: Punkt p liegt in Metern:  
 Rechter: 25000 + 2500 = 27500 (Kurs) 27200  
 „Rechts“: 293000 + 1400 = 293400 (Kurs) 293400  
 o. Rechner des Meridianstretzens  
 Die Seitenlängen der Quadrate des Gitters betragen 5 km.  
 Das Netz mit gerissenen Linien gilt nur als Maßgitter



- Politische Grenzen  
 Bayern:  
 1 Bez. Amt Garmisch  
 2 „ „ Schongau Reg.-Bez.  
 3 „ „ Tölz Oberbayern  
 4 „ „ Weilheim  
 5 „ „ Füssen Reg.-Bez. Schwaben

Herausgegeben vom Topogr. Bureau des K. Bayer. General-Stabes 1898  
 1:100000 (1cm der Karte = 1km der Natur)  
 Hauptvermessungsabteilung XIII, München  
 Bericht 1895

Die Zahlen geben die Höhen über Normal-Null in Metern an.  
 Im Hochgebirge sind die 100m Höhenlinien mit feinen Linien eingestochen.  
 Neudruck 1951, Landesaufnahme, Berlin SW 68  
 Nadelabweichung für Mitte 1936  
 Für die Mitte des Kartenblattes beträgt die Nadelabweichung gegen das Gauß-Krüger-Gitternetz rund 4,45° westlich  
 Jährliche Abnahme = 0,15°

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch einzelner Teile sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberrechtsgesetzes verfolgt.